



Gemeinde Neulingen

**Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung
zum Vorhaben „Erweiterung Edeka“
in Neulingen**



Stand: 29. Juni 2017

Bearbeitung: Dr. David Gustav



Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung
St.-Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg . t 06221 3950590 . f 06221 3950580
info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen	2
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlagen	11
3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	11
3.2	Schutzgebiete	11
3.3	Geschützte Arten.....	12
4.0	Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.....	15
4.1	Herpetofauna (Amphibien und Reptilien).....	15
4.2	Brutvögel	19
5.0	Fazit.....	19
6.0	Verwendete Literatur	20

1.0 Vorbemerkungen

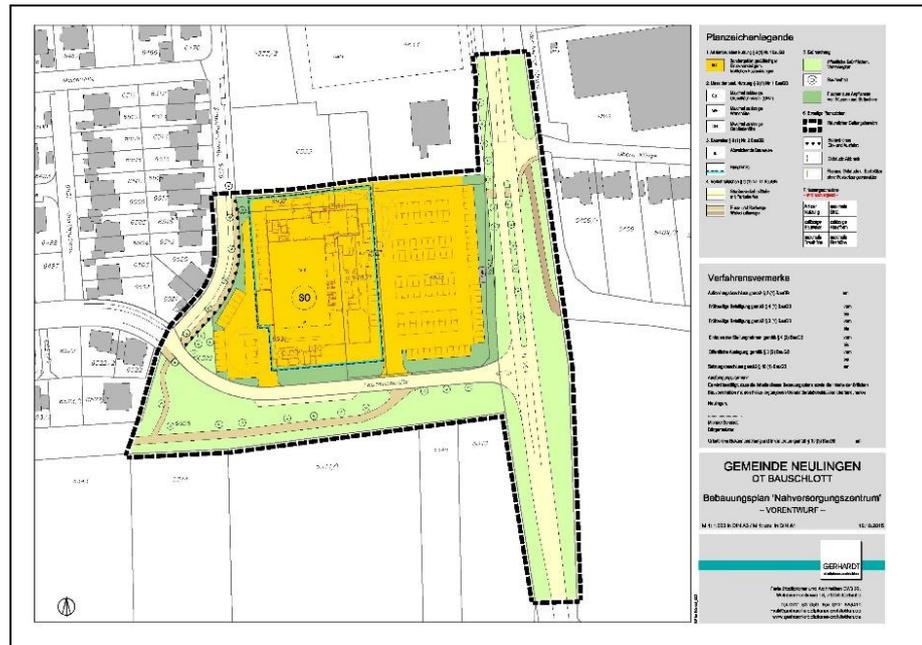
Anlass und Ziel

Das Nahversorgungszentrum in Neulingen-Bauschlott soll erweitert werden, um die örtliche Nahversorgung zu verbessern. Nachdem bereits im Jahr 2011 eine ökologische Übersichtsbegehung des Areals zur Identifizierung artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt wurde, wurde zur Aktualisierung der damaligen Erhebung am 16.06.2016 eine erneute ökologische Übersichtsbegehung mit Artenerfassung durchgeführt (Abbildung 1, Abbildung 2). Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Abbildung 1
Abgrenzung Untersuchungsgebiet 2011



Abbildung 2
 Bebauungsplan und daraus abgeleitetes Untersuchungsgebiet 2016.
 Gerhardt stadtplanner.architekten



Im Rahmen der Voruntersuchung konnte an der Straßenböschung der B 294 eine Zauneidechse gefunden werden. Daher wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zur genaueren Erfassung der vorkommenden Reptilien durchgeführt.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Reptilien und Beibeobachtungen zu Brutvögeln

An folgenden Tagen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Reptilien durchgeführt, während der Begehungen wurde zusätzlich auf Vögel geachtet: 27.07., 03.08. und zur Feststellung von Jungtieren (Reproduktionsnachweis) nochmals Ende August, am 30.08.2016. Ergebnisse finden sich in den Abschnitten 4.1 und 4.2.

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 3) befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Bauschlott der Gemeinde Neulingen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den bestehenden Edeka samt Parkplatz (Foto 1) und das daran unmittelbar anschließende Gelände des Tennisclubs Neulingen (Foto 2) sowie die angrenzenden Areale. Das Untersuchungsgebiet ist hochgradig versiegelt und im Wesentlichen durch Straßenbegleitgrün (Bäume, Sträucher, Grünstreifen) geprägt. Im Umfeld des Klubhauses des Tennisvereins gibt es naturnähere, weniger stark gepflegte und anthropogen überprägte Bereiche (Foto 3, Foto 4, Foto 5, Foto 8, Foto 9, Foto 12, Foto 10).

Abbildung 3
Untersuchungsgebiet
(magenta gestrichelt)
(Luftbild LUBW Karten-
dienst)

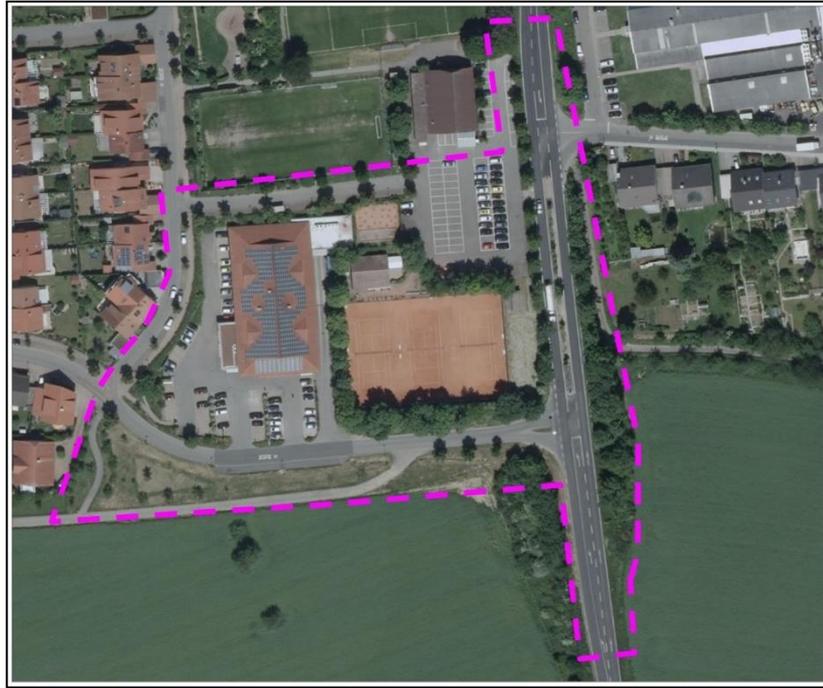


Foto 1
Westfront des Edeka-
Marktes und Parkplatz



Foto 2
Edeka-Parkplatz südlich
des Marktes



Foto 3
Der Parkplatz des
Edeka-Marktes ist mit
verschiedenen Bäumen
und Sträuchern einge-
grünt



Foto 4
Schwalbenstraße westlich
des Edeka-Marktes



Foto 5
Zufahrtsstraße zum
Festplatz nördlich des
Edeka-Marktes (im Bild
hier rechts)



Foto 6
Zugang zu den Tennis-
plätzen und dem Ver-
einsheim



Foto 7
Blick auf die Tennis-
plätze durch die Eingrü-
nung



Foto 8
Im Bereich des Trafo-
häuschens östlich der
Tennisplätze findet sich
eine zur Straße hin mit
Hecken abgeschlossene
Wiese



Foto 9
Ruderalstruktur an ei-
nem Tennisplatz



Foto 10
An der Fasanenstraße
liegt eine öffentliche
Grünfläche mit neu ge-
pflanzten Bäumen und
Hecken



Foto 11
Südseite des Untersu-
chungsgebietes an der
Fasanenstraße



Foto 12
Blick auf die Tennis-
plätze von Süden her



Foto 13
Blick auf die Tennis-
plätze nach Osten



Foto 14

Fasanenstraße östlich des Edeka – hinter den Bäumen auf der linken Seite liegen die Tennisplätze



Foto 15

B 294 an der Einmündung der Fasanenstraße, Blick nach Norden. Im Bereich der linken Straßenböschung (etwa auf Höhe des Straßenschildes) konnte eine weibliche Zauneidechse beobachtet werden



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes (Abbildung 4); die westlichsten Ausläufer des FFH-Gebietes 7018342 – Enttal bei Mühlacker liegen knapp 210m östlich des Untersuchungsgebietes.

Vogelschutzgebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes (Abbildung 4).

Naturschutzgebiete
(NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes (Abbildung 4); das Naturschutzgebiet 2.221 – Bauschlottter Au liegt etwa 100 m östlich des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes (Abbildung 4).

Besonders geschützte Biotope

Es liegen keine besonders geschützten Biotope in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes (Abbildung 4).

Naturdenkmale

Es liegen keine Naturdenkmäler in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes (Abbildung 4).

Abbildung 4
Das Untersuchungsgebiet (magenta) liegt nicht in der Nähe geschützter Strukturen.



3.3 Geschützte Arten

Flora

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Wirbellose Tiere

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell keinen Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen.

Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.

Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender größerer Vorkommen von Futterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampferarten, Nachtkerzen oder Weideröschen) unwahrscheinlich.

Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund von Alter und Struktur der verbliebenen Gehölze im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

- Fische**
- Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
- Amphibien**
- Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer unwahrscheinlich.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.
- Reptilien**
- Im Rahmen der Voruntersuchung konnte ein Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse (*Lacerta agilis*)) bestätigt werden. Es wurde ein adultes Weibchen in der Straßenböschung der B 294 einige Meter nördlich der Einmündung der Fasanenstraße gefunden. Das Gebiet ist strukturreich genug, um eine größere Population von Zauneidechsen zu beherbergen; neben den genannten Straßenböschungen sind insbesondere die Wiese um das Transformatorenhäuschen, Bereiche des Parkplatzes und die Straßenböschung der Stichstraße zum Festplatz potenzielle Habitate. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt.
- Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.1.
- Brutvögel**
- Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet Brutmöglichkeiten für eine Vielzahl von Brutvogelarten (Höhlen-, Frei- und Nischenbrüter). Es sind hauptsächlich Vögel der Gehölzstrukturen und Siedlungsbereiche zu erwarten.
- Während der Begehung konnten verschiedene Vogelarten im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, vor allem Haussperlinge (die u.U. auch im Edeka-Gebäude brüten).

Foto 16
Haussperlinge in der
Schwalbenstraße bei
der Nahrungssuche.



Von den im Rahmen der Voruntersuchung beobachteten Vögel sind Haussperlinge auf der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs gelistet. Da sie möglicherweise auch in Spalten und Ritzen des Edeka-Marktes brüten, sind Ausgleichsmaßnahmen für diese Art erforderlich. Bei den übrigen im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann. Entfallender Lebensraum wird durch den baurechtlichen Grünausgleich mittelfristig wiederhergestellt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst:

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darf die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

Ausgleich Haussperling Für entfallende Brutmöglichkeiten des Haussperlings sind Nistkästen als Ersatz an geeigneten Stellen anzubringen. Es wird die Anbringung von zwei Schwegler Sperlingskolonie 1 SP-Nistkästen empfohlen.

Fledermäuse Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Bereiche des Untersuchungsgebietes eignen sich als Jagdhabitat. Spalten- und Tagesquartiere im Gehölzbestand sind

nicht gänzlich auszuschließen. Das Vorkommen von Wochenstuben und Überwinterungsquartieren kulturfolgender Arten ist eher unwahrscheinlich, da weder der Edeka noch das Tennisclub-Vereinsheim geeignete Strukturen bieten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst:

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darf die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Fortpflanzungszeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen

4.1 Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)

Rote Liste Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument „**Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**“ entsprechende artbezogene Informationen (Laufer 1999)¹.

Reptilienkartierung

Die Reptilienbegehungen (Tabelle 1) erfolgten unter besonderer Berücksichtigung typischer Kleinstrukturen wie Sonnenplätze (Holz, Steine, offener Boden, Altgras) insbesondere entlang von Grenzstrukturen. Auch auf raschelnde Geräusche flüchtender Tiere wurde geachtet. Insbesondere wurde der Bereich der Straßenböschung an der B 294 sowie das daran angrenzende Grünland in Richtung der Tennisplätze untersucht, da hier der Nachweis einer Zauneidechse im Rahmen der Voruntersuchung gelang.

Tabelle 1 Wetterdaten der Begehungen. Daten der Station Mühlacker des Deutschen Wetterdienstes

Datum	Wetter	Nachweis Reptilien
27.07.2016	21°C, sonnig	nein
03.08.2016	20°C, bewölkt, sonnige Abschnitte	nein
30.08.2016	24°C, Sonne mit Wolken	nein

Ergebnisse

Während der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte keine Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Somit

¹ **Laufer, H. (1999):** Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

bleibt der Fund eines Zauneidechsenweibchens während der Voruntersuchung singulär.

Tabelle 2 Nachgewiesene Reptilienart im Untersuchungsgebiet mit Umgebung.

N	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Schutz	RL BW
1	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	1	1	s	V

Erläuterungen zur Tabelle

Anz.: Anzahl Individuen, kumulativ

N Beob: Anzahl Beobachtungen

Max: Maximalzahl pro Beobachtung

Schutz: Schutzstatus BNatSchG

RL BW: Rote Liste Status Baden-Württemberg nach Laufer (1999)

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

s streng geschützt 2 Bestand stark gefährdet

b besonders geschützt 3 Bestand gefährdet

RL Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer V Arten der Vorwarnliste

D Datenlage unbekannt

0 Bestand erloschen bzw. verschollen N Nicht gefährdet

1 Bestand vom Erlöschen bedroht

Bewertung der Ergebnisse

Nach Laufer (2014)² sind alle im Eingriffsbereich nachgewiesenen adulten Zauneidechsen je nach Übersichtlichkeit des Geländes mit einem Korrekturfaktor von mindestens 6 zu multiplizieren, um die tatsächlich betroffene Populationsgröße zu ermitteln, da bei Erhebungen niemals alle Tiere kartiert werden können. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Geländes (Randstrukturen) und eines Erhebungszeitraumes, der im Kartierungszeitraum nach Laufer (2014) lag, wurde der Korrekturfaktor von 6 beibehalten: Es wurde eine adulte Zauneidechse nachgewiesen. Aufgrund des Korrekturfaktors ist somit mit 5 – 6 Tieren in Untersuchungsgebiet zu rechnen, die mit Maßnahmen bedacht werden sollten (s. u.).

Die fehlenden Nachweise während der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung, vor allem der nicht gelungene Nachweis von Jungtieren, deutet auf eine sehr kleine Population weniger Tiere hin.

Aufgrund der geringen Populationsgröße und den Schwierigkeiten des Nachweises wird empfohlen, keine Umsiedlung durchzuführen, sondern das bisherige Habitat der Eidechsen durch einen Kleintierschutzzaun abzutrennen und nicht in das abgetrennte Areal einzugreifen. Eine Verlaufsskizze des Zauns findet sich in Abbildung 5 bzw. Abbildung 6; Foto 17 bzw. Foto 18 zeigen die Fläche, auf der der Zaun gestellt werden sollte.

² **Laufer H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 - 142

Abbildung 5
Fundpunkte der im Planungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechse (roter Stern) und vorgeschlagener Verlauf des Reptilienschutzzauns

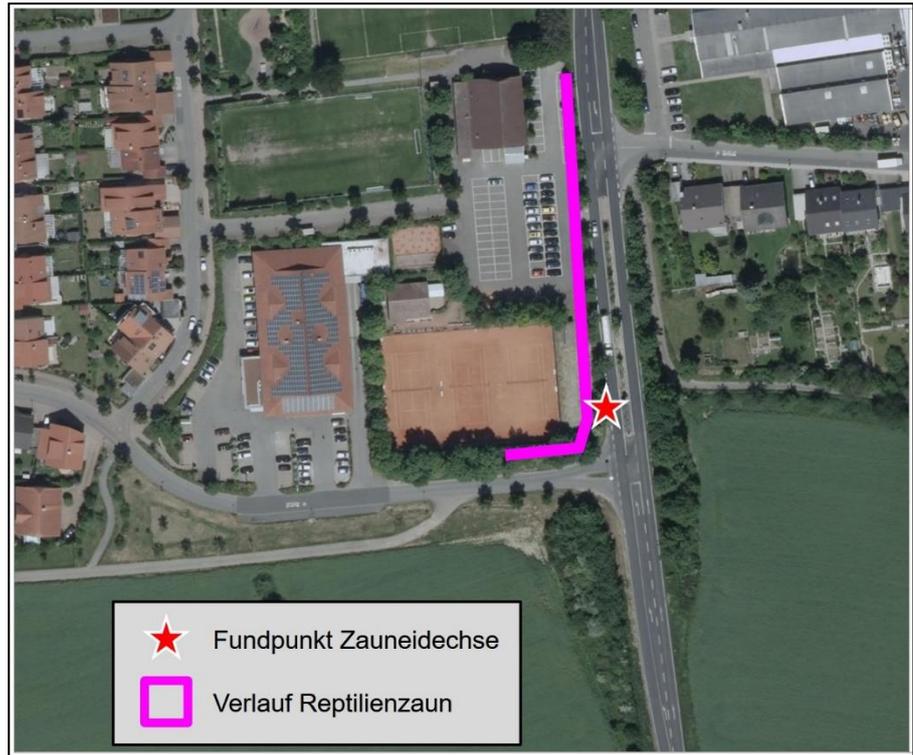


Abbildung 6
Fundpunkte der im Planungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechse (roter Stern) und vorgeschlagener Verlauf des Reptilienschutzzauns. Sofern Eingriffe in die Straßenböschung und die Bestandsgehölze unterbleiben sowie ein kleines Stück des zwischen Straße und Tennisplätzen befindlichen Grünlandes erhalten bleiben kann (Nahrungshabitat) kann auf eine Umsiedlung verzichtet werden.

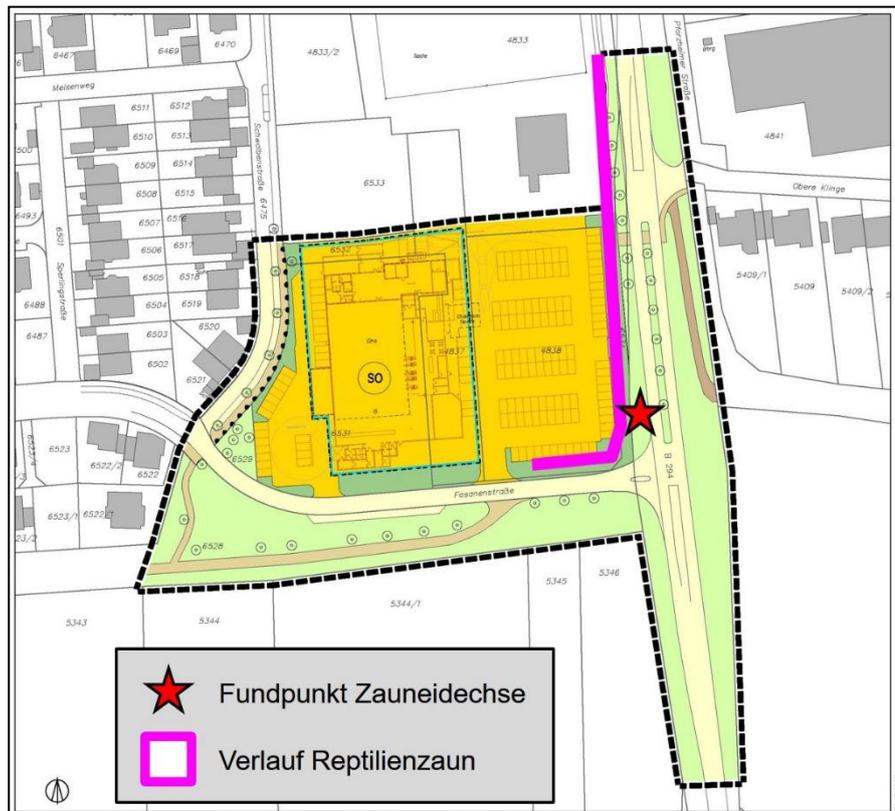


Foto 17
Ostrand der Tennisplätze mit der Gasdruckregelstation – hier sollte der Reptilienzaun aufgestellt werden



Foto 18
Blick von der Gasdruckregelstation nach Süden



Zusammenfassung

Insgesamt konnte nur eine Zauneidechse im Untersuchungsgebiet und dessen angrenzender Umgebung nachgewiesen werden. Demnach ist mit ca. 6-10 Eidechsen im Untersuchungsgebiet zu rechnen (Laufer 2014). Durch einen Reptilienzaun und einen Verzicht auf Eingriffe in den kritischen Bereichen lässt sich eine aufwändige und teure Vergrämung oder Umsiedlung aller Voraussicht nach vermeiden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.2 Brutvögel

Es konnten während der Begehungen keine Beobachtungen seltener, streng geschützter oder auf der Roten Liste gefährdeter Brutvögel gelisteter Arten über die bereits gemachten Beobachtungen hinaus gemacht werden. Ca. 100 m südlich des Untersuchungsgebietes konnte eine singende Feldlerche auf dem angrenzenden Acker registriert werden; ein Effekt der Bebauung ist jedoch auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst:

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darf die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

CEF-Maßnahme
Haussperling

Für entfallende Brutmöglichkeiten des Haussperlings sind Nistkästen als Ersatz an geeigneten Stellen anzubringen. Es wird die Anbringung von zwei Schwegler Sperlingskolonie 1 SP-Nistkästen empfohlen.

5.0 Fazit

Reptilien

Während der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte keine Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Somit bleibt der Fund eines Zauneidechsenweibchens in der Straßenböschung der B 294 einige Meter nördlich der Einmündung der Fasanenstraße während der Voruntersuchung singulär. Es ist daher von einem sehr kleinen Vorkommen (maximal 10 Tiere) auszugehen.

Aufgrund der geringen Populationsgröße wird empfohlen, keine Umsiedlung durchzuführen, sondern das bisherige Habitat der Eidechsen durch einen Kleintierschutzzaun abzutrennen und in das abgetrennte Areal nicht einzugreifen. Es wurden Vorschläge für den Verlauf des Reptilienschutzzaunes gemacht.

Brutvögel

Es konnten während der Begehungen keine Beobachtungen seltener, streng geschützter oder auf der Roten Liste gefährdeter Brutvögel gelisteter Arten über die bereits gemachten Beobachtungen hinaus gemacht werden. Ca. 100 m südlich des Untersuchungsgebietes konnte eine singende Feldlerche auf dem angrenzenden Acker registriert werden; ein Effekt der Bebauung ist jedoch auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst:

CEF-Maßnahme
Haussperling

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darf die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

Für möglicherweise entfallende Brutmöglichkeiten des Haussperlings sind Nistkästen als Ersatz an geeigneten Stellen anzubringen. Es wird die Anbringung von zwei Schwegler Sperlingskolonie 1 SP-Nistkästen empfohlen.

6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf